

Reglement über den Parkplatzgebührenfonds

vom (12. November 2013)

Der Stadtrat,

gestützt auf das Gemeindegesetz vom 17. August 1998 in Verbindung mit der Stadtverfassung vom 25. September 2011, das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989, das kantonale Strassengesetz vom 18. Februar 1980 sowie den Beschluss der Einwohnergemeinde vom 20. Mai 1973 und den Beschluss des Grossen Stadtrates vom 10. Dezember 1991

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Parkplatzgebührenfonds" besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 76 lit. c Gemeindegesetz. Sie bezweckt die Schaffung, Erweiterung und Sanierung von öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten sowie andere in diesem Bereich in Zusammenhang stehenden Investitionen.

Name und Zweck,

Art. 2

¹ Der Parkplatzgebührenfonds wird geäuft mit einem Viertel der Einnahmen aus sämtlichen Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen. Der Schlüssel für die Viertelsberechnung stützt sich auf den Beschluss des Grossen Stadtrates vom 10. Dezember 1991.

Aufnung, Verzinsung

² Gemäss Art. 24 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz sind Spezialfinanzierungen zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Art. 3

¹ Die Mittel sind zweckgebunden.

² Voraussichtliche Leistungen und die Verzinsung sind zu budgetieren.

Verwendung der Mittel, Budgetierung

Art. 4

Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds richtet sich nach der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.

Art. 5

Aufsicht,
Bericht-
erstattung

¹ Die Aufsicht über den Parkplatzgebührenfonds übt der Stadtrat aus.

² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

Art. 6

Auflösung

Der Stadtrat löst die Spezialfinanzierung gemäss Art. 24 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.